

014 K 021/23



AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14. März 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

die im Grundbuch von Kalletal Blatt 4999 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 1, 2/ zu 1, 3/ zu 1:

72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bentorf, Flur 6, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche,
Bentorfer Straße 5, Größe 1550 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 6 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4997, 4998, 5000, 5001, 5002) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist auch beschränkt durch die Eintragung eines Miteigentumsanteils verbunden mit Sondereigentum in Blatt 5108.

Der hier eingetragene veränderte Miteigentumsanteil ist weiter beschränkt durch die Eintragung eines Miteigentumsanteils verbundenen mit Sondereigentum in Blatt 5248.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss des Anbaus eines Mehrfamilienhauses in Massivbauweise mit 6 Eigentumswohnungen (Grundstücksgröße: 1550 qm). Zum Sondereigentum gehört ein Kellerraum, an einem Carportstellplatz besteht ein Sondernutzungsrecht. Die Wohnung mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 64 m² ist vermietet. Baujahr Gebäude: 1982 (Wiederaufbau nach Brandschaden). Es liegen an einzelnen Bauteilen Bauschäden und altersbedingte Abnutzungen vor, die mittelfristig Reparaturen/Instandsetzungen erfordern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 47.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 05.12.2023